

## Einladung

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des **Bau-, Planungs- u. Umweltausschusses der Gemeinde Thedinghausen**, Herrn Dr. Künnemeyer, lade ich Sie hiermit zu einer öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung am Montag, dem 24. November 2014, ein.

Treffpunkt: **15:00 Uhr**, Thedinghauser Str. 26, Thedinghausen-Beppen

Nach Ortsbesichtigung Beratung im Gasthaus Kehlenbeck, Achimer Landstr. 5, Thedinghausen-Lunsen.

### Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit.
2. Ortsbesichtigungen,
  - a) Baum (Weide) vor dem Grundstück Thedinghauser Str. 26, Thedinghausen-Beppen,
  - b) Notwendigkeit eines Ortseingangsschildes Morsum in Höhe Tietjenstraße, Thedinghausen-Morsum,
  - c) Gewerbegebiet Morsum
    - Ausbau Einsteinstraße
    - Unterhaltung der öffentlichen Anlagen
    - Geschwindigkeitsbegrenzung.
3. Einwohnerfragestunde.
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Bau-, Planungs- u. Umweltausschusses am 17.06.2014.
5. Beratung und empf. Beschlussfassung über den Antrag auf Fällung einer Weide vor dem Grundstück Thedinghauser Str. 26 in Thedinghausen-Beppen.  
(DS-Nr. T.4.17.331 ist beigelegt.)
6. Beratung und empf. Beschlussfassung über das Aufstellen eines Ortseingangsschildes „Morsum“ in Höhe der Tietjenstraße in Thedinghausen-Morsum.  
(Rat 11.03.2014, TOP 13 c).
7. Beratung und empf. Beschlussfassung über den Ausbau der Einsteinstraße im Gewerbegebiet Morsum.  
(DS-Nr. T.WiFö.17.325 ist beigelegt.)
8. Beratung und empf. Beschlussfassung über die Unterhaltung der öffentlichen Anlagen im Gewerbegebiet Morsum.  
(DS-Nr. T.WiFö.17.324 ist beigelegt.)

9. Beratung und empf. Beschlussfassung über eine Geschwindigkeitsbegrenzung im Gewerbegebiet Morsum.  
(DS-Nr. T.WiFö.17.323 ist beigefügt.)
10. Beratung und empf. Beschlussfassung über den Antrag auf Anbringung einer Grenzmarkierung für Halt- oder Parkverbote gegenüber des Grundstückes Liegnitzer Str. 16.  
(DS-Nr. T.3.17.307 ist beigefügt.)
11. Beratung und empf. Beschlussfassung über den Antrag auf Errichtung eines Warmwasserzulaufs und -ablaufs in der Rathausscheune.  
(DS-Nr. T.4.17.332 ist beigefügt.)
12. Mitteilungen und Anfragen,
  - a) Straßenbeleuchtung im Bereich der neuen Eyterbrücke.  
(DS-Nr. T.4.17.M329 ist beigefügt.)
  - b) Evtl. weitere Mitteilungen und Anfragen.
13. Einwohnerfragestunde.

**Nichtöffentliche Sitzung**

**Gemeinde Thedinghausen**

**Beschlussvorlage**

(X) öffentlich

( ) nicht öffentlich

<b>Amt / Aktenzeichen</b> 4 / T/4/871-22	<b>Datum</b> 13.11.2014	<b>Drucksachen Nr.</b> T. 4. 17. 331
---	----------------------------	---

Beratungsfolge	Ergebnis					
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
BauA	24.11.2014	5				

**Betreff:** Antrag von Herrn Lars Turowski auf Fällung einer Weide vor dem Grundstück Thedinghäuser Straße 26, Beppen

**Beschlussvorschlag:**

Der Fällung der Weide vor dem Grundstück Thedinghäuser Straße 26, Beppen, durch die Gemeinde Thedinghausen wird zugestimmt.

Die Kosten für einen neu zu pflanzenden Baum trägt Herr Turowski.

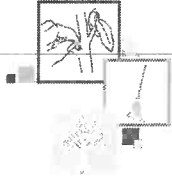
**Sachverhalt:**

Vor dem Grundstück Thedinghäuser Straße 26, Beppen, steht eine ca. 20 m hohe Weide, die doch erheblichen Totholzanteil aufweist. Herr Turowski hat das Haus 2014 gekauft. Eine Gartenpflegefirma, die bei Herrn Turowski Arbeiten ausgeführt hat, hat Zweifel an der Verkehrssicherheit der Weide (siehe hierzu auch anliegendes Schreiben von Fa. Hollmann). Zudem hat die Weide den um den Baum herum gebauten massiven Klinkerzaun bereits beschädigt (Rissbildung).

Auch die Verwaltung ist der Auffassung, dass die Weide durch den Totholzanteil die Verkehrssicherheit beeinträchtigt und befürwortet eine Fällung. Da Herr Turowski angeboten hat, die Kosten für einen neuen Baum zu übernehmen, sollte dieses angenommen werden. Welcher Baum dort gepflanzt werden soll, müsste im Rahmen der Sitzung festgelegt werden.

Der Gemeindedirektor





# GARTENPFLEGE HOLLMANN

Gartenpflege Hollmann | Holsteiner Str. 112 | 28219 Bremen

Herrn

L. Turowski

Thedinghauser Str. 26

27321 Thedinghausen / Beppen

Bremen, den 09. Oktober 2014

Verkehrssicherheit einer Weide (Höhe ca. 20-23m) am o.g. Grundstück

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor einigen Tagen war unser Baumkletterer beim o.g. Objekt um andere Arbeiten auszuführen. Dabei ist ihm aufgefallen, dass sich eine grosse Anzahl an Totholz in der Weide befindet und die Verkehrssicherheit dadurch nicht mehr zu 100% gewährleistet ist. Es wird eine Fällung der Weide angeraten.

Ebenso befinden sich Starkäste in der Weide, die über die Strasse ragen, wodurch die Verkehrssicherheit beeinträchtigt werden könnte.

Ausserdem beschädigt die Wurzel der Weide die angrenzende Mauer des Kunden wodurch hohe Kosten für die Instandsetzung der Mauer entstehen können und ebenso weiteres Eigentum des Kunden beschädigt werden könnte.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Norman Hollmann

GARTENPFLEGE HOLLMANN

## GARTENPFLEGE HOLLMANN

Inh. Norman Hollmann  
Steuernr.  
60 231 14648

Holsteiner Str. 112  
28219 Bremen

Tel. (0421) 380 46 090  
Fax (0421) 380 46 091  
Mobil (0174) 322 08 15

Bankverbindung:

Bank Sparkasse Bremen  
IBAN DE60 2905 0101 0080 4978 03  
BIC SBRE DE 22 XXX

<b>Amt / Aktenzeichen</b> Wifö	<b>Datum</b> 10.10.2014	<b>Drucksachen Nr.</b> T. Wifö. 17 325
-----------------------------------	----------------------------	---

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Ergebnis</b>					
	<b>Sitzungstag</b>	<b>TOP</b>	<b>Einstimmig</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enthaltung</b>
BauA	24.11.2014	7				

**Bisheriger Beratungsgang:**

**Gewerbegebiet Morsum - Ausbau Einsteinstraße**

**Beschlussvorschlag:**

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschließt, dass die Verwaltung ein Ingenieurbüro mit der Ausarbeitung von Ausbauvarianten inkl. Kostenschätzungen im Bereich „Ausbauende bis Abwasserkanalende“ der Einsteinstraße, Gewerbegebiet Morsum, beauftragt. Grundlage für den Ausbau ist die bisherige Erschließungsplanung (Straße, Straßenbeleuchtung, Entwässerung..), jedoch ohne die Herstellung des Geh-/Radweges. Zu berücksichtigen ist, dass der Geh-/Radweg zu einem späteren Zeitpunkt hergestellt werden kann und dass ein provisorischer Wendehammers am Ende der Einsteinstraße hergestellt wird.

Anschließend erfolgt eine erneute Beratung im Bau-, Planungs- und Umweltausschuss.

**Sachverhalt:**

Die Einsteinstraße im Gewerbegebiet Morsum ist bis zum Objekt Einsteinstraße Nr. 17 endausgebaut. Der weiterführende Bereich (ca. 120 m) der Einsteinstraße ist als Baustraße (Schotterstraße) hergestellt. Der Schmutzwasserkanal und der Regenwasserkanal sind bereits in einer Länge von ca. 110 m in der Baustraße vorhanden. Dem anliegenden Lageplan können die jeweiligen Abschnitte entnommen werden.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen,

- den Ausbau der Baustraße bis zum Ausbauende des Schmutzwasser-/Regenwasserkanals herzustellen
- am Ende der derzeitigen Baustraße einen provisorischen Wendehammer herzustellen.

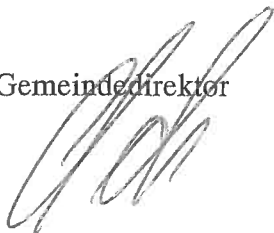
Der Ausbau dieses Teilabschnitts sollte vorgenommen werden, um die Attraktivität der gemeindeeigenen Grundstücke „Gemeinde 1“ und „Gemeinde 3“ zu steigern und um den Baustraßenanliegern (Fa. Eilers und Fa. Hinzmann), die für die Herstellung der Straße bereits vor rd. 20 Jahren den Erschließungsbeitrag bezahlt haben, eine vernünftige Straße zur Verfügung zu stellen. Außerdem hat ein Unternehmer, der im Übergangsbereich zur Baustraße ansässig ist, bereits auf den schlechten Straßenzustand hingewiesen.

Der Ausbau der Straße sollte nach Ansicht der Verwaltung zunächst ohne Geh-/Radweg erfolgen, da die Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt haben, dass die bereits vorhandenen Geh-/Radwege im Gewerbegebiet (fast) nicht benutzt werden. Sofern zu einem späteren Zeitpunkt die Notwendigkeit eines Geh-/Radweges gegeben ist, könnte dieser angebaut werden.

Am Ende des zukünftigen Straßenausbaus sollte ein provisorischer Wendehammer (z. B. mit Mineralgemisch) hergestellt werden, um LKWs ein gefahrloses Wenden zu ermöglichen.

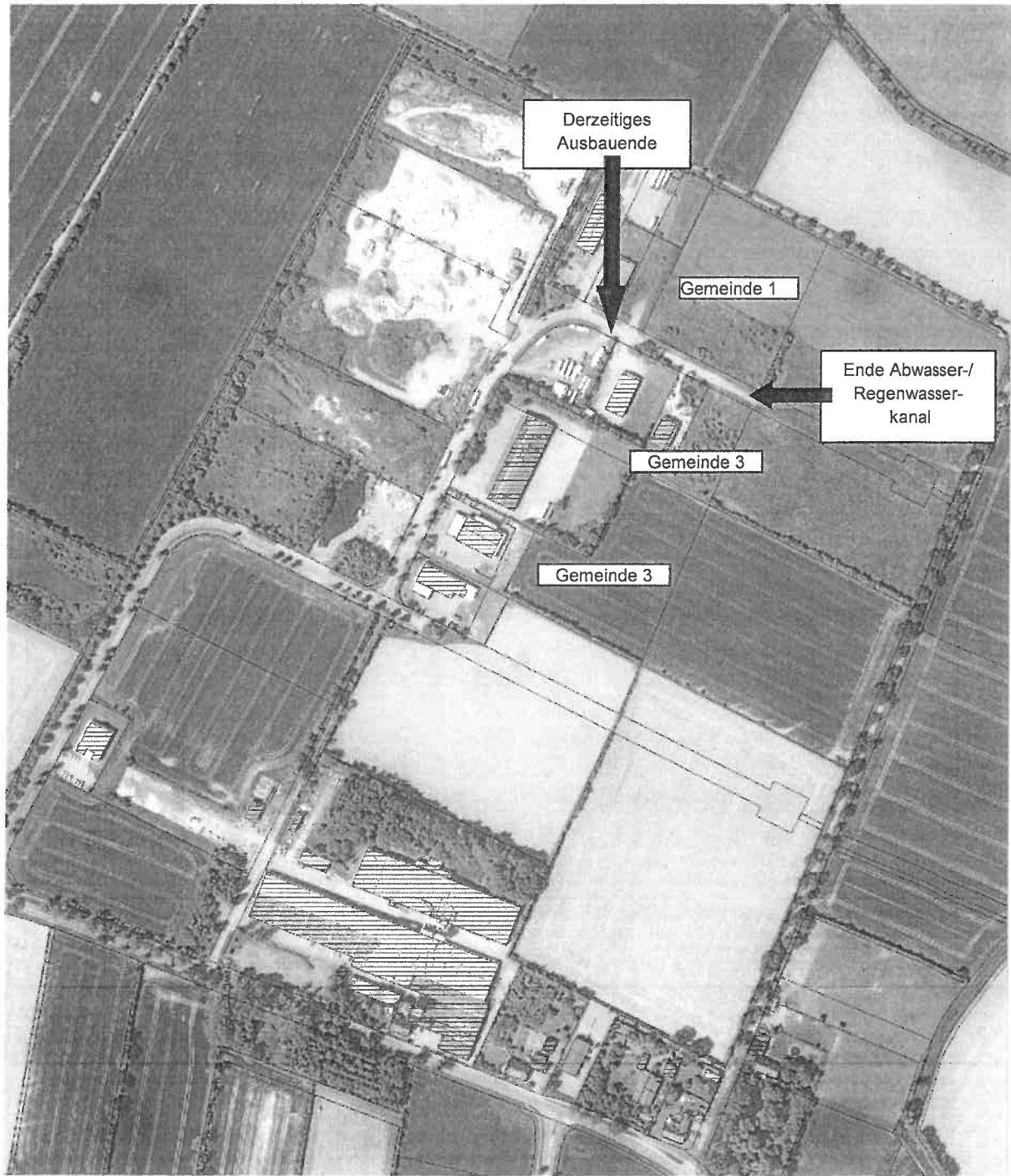
Bevor eine abschließende Beratung über die vg. Maßnahmen erfolgt, sollte nach Ansicht der Verwaltung ein Ingenieurbüro beauftragt werden, das mögliche Ausbauvarianten inkl. Kostenschätzungen erarbeitet.

Der Gemeindedirektor



Bie 10/10.2014

**Anlage: Gewerbegebiet Morsum - Ausbau Einsteinstraße**



<b>Amt / Aktenzeichen</b> Wifö	<b>Datum</b> 09.10.2014	<b>Drucksachen Nr.</b> T. Wifö 17.324
-----------------------------------	----------------------------	--

Beratungsfolge			Ergebnis			
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
BauA	24.11.2014	8				

**Bisheriger Beratungsgang:**

**Gewerbegebiet Morsum - Unterhaltung der öffentlichen Anlagen**

**Beschlussvorschlag:**

ohne

**Sachverhalt:**

Die öffentlichen Anlagen (Straßenbegleitgrün, Verkehrsinsel, Gehwege) im Gewerbegebiet Morsum sehen teilweise sehr ungepflegt aus. Weiterhin sind einige Abschnitte des Geh-/Radweges uneben, so dass fraglich ist, ob der verkehrssicherungspflicht Genüge getan wird. Eine Situationsverbesserung der teilweise verkrauteten Geh-/Radwege und der Grünanlagen über die Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Thedinghausen ist aus folgenden Gründen kaum möglich:

- Die Übertragung der Straßenreinigung auf die Anlieger gilt nur für Geh- und Radwege inkl. Gossen. Also nicht für Grünstreifen. Die Unterhaltung der Grün-, Trenn- und Seitenstreifen obliegt immer der Gemeinde/Samtgemeinde.
- Die Übertragung der Straßenreinigungssatzung auf die Anlieger gilt nur innerhalb der geschlossenen Ortslage, was nicht zu verwechseln ist mit der „geschlossenen Ortschaft“ im straßenverkehrsrechtlichen Sinne. Eine geschlossene Ortslage im Straßerecht ist ein Straßenabschnitt, der in einem weitläufigen Rahmen von einer Bebauung bzw. von gewerblich genutzten Grundstücken umschlossen ist (landwirtschaftliche Flächen sind keine gewerblich genutzten Flächen). Die Boschstraße ist in keinsten Weise von einer Bebauung oder einer gewerblichen Nutzung umschlossen. Die Übertragung der Straßenreinigung auf die Anlieger greift hier nicht. Die Gemeinde Thedinghausen ist hier also auch für die Unterhaltung des Geh-/Radweges inkl. Gosse zuständig. Nach der Rechtseinschätzung der Verwaltung ist in der Einsteinstraße eine geschlossene Ortslage vorhanden, so dass hier die Übertragung der Geh-/Radwegreinigung inkl. Gosse auf die Anlieger grundsätzlich greift. Jedoch ist bei der Übertragung von

Reinigungspflichten der Grundsatz der Zumutbarkeit zu beachten. Der Geh-/Radweg entlang der Einsteinstraße wird kaum genutzt. Eine schnelle Verkrautung der Fugen ist die Folge. Aufgrund dieser Tatsache ist davon auszugehen, dass der Geh-/Radweg im Bereich der Einsteinstraße über das normale Maß hinaus durch die Anlieger gereinigt werden muss. Daraus könnte sich bei einer rechtlichen Auseinandersetzung ergeben, dass der Grundsatz der Zumutbarkeit überschritten wurde.

Im Ergebnis ist die Gemeinde Thedinghausen für die Reinigung der kompletten öffentlichen Anlagen im Gewerbegebiet Morsum zuständig mit evtl. Ausnahme des Geh-/Radwegkörpers nebst Gosse entlang der Einsteinstraße.

Im Rahmen einer Ortsbesichtigung sollte zusammen mit dem Bauhof besprochen werden, wie die öffentlichen Anlagen zukünftig gepflegt und insbesondere die öffentlichen Grünstreifen inkl. Verkehrsinsel pflegeleicht umgestaltet werden sollen. Pflegestandards sollten ebenfalls festgelegt werden.

Weiterhin sollte über die punktuelle Ausbesserung des Geh- und Radweges im Bereich der Boschstraße beraten werden.

Der Gemeindedirektor



TC 10/10-2014

<b>Amt / Aktenzeichen</b> Wifö	<b>Datum</b> 09.10.2014	<b>Drucksachen Nr.</b> T. U. 76. 17. 323
-----------------------------------	----------------------------	---

Beratungsfolge			Ergebnis			
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
BauA	24.11.2014	9				
Rat						

**Bisheriger Beratungsgang:**

**Gewerbegebiet Morsum - Geschwindigkeitsbegrenzung**

**Beschlussvorschlag:**

Beim Landkreis Verden wird eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit für

- die Boschstraße im Gewerbegebiet Morsum auf 70 km/h
- die Einsteinstraße im Gewerbegebiet Morsum auf 50 km/h

beantragt.

**Sachverhalt:**

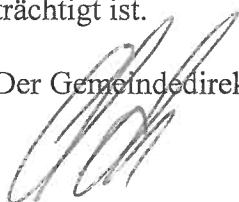
Das Gewerbegebiet Morsum liegt straßenverkehrsrechtlich außerhalb der geschlossenen Ortschaft. Da in der Boschstraße und in der Einsteinstraße keine Geschwindigkeitsbegrenzungen festgesetzt sind, darf dort zurzeit 100 km/h gefahren werden.

Aus der Sicht der Verwaltung sollte beim Landkreis Verden eine Geschwindigkeitsreduzierung beantragt werden, da die derzeit zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h aufgrund der örtlichen Verhältnisse (Grundstückszufahrten, enge Kurvenradien, Rangier- und Verladetätigkeiten) zu einem erhöhten Gefährdungspotenzial führt.

Für die Boschstraße wird eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 70 km/h und für die Einsteinstraße auf 50 km/h angeregt (siehe Anlage).

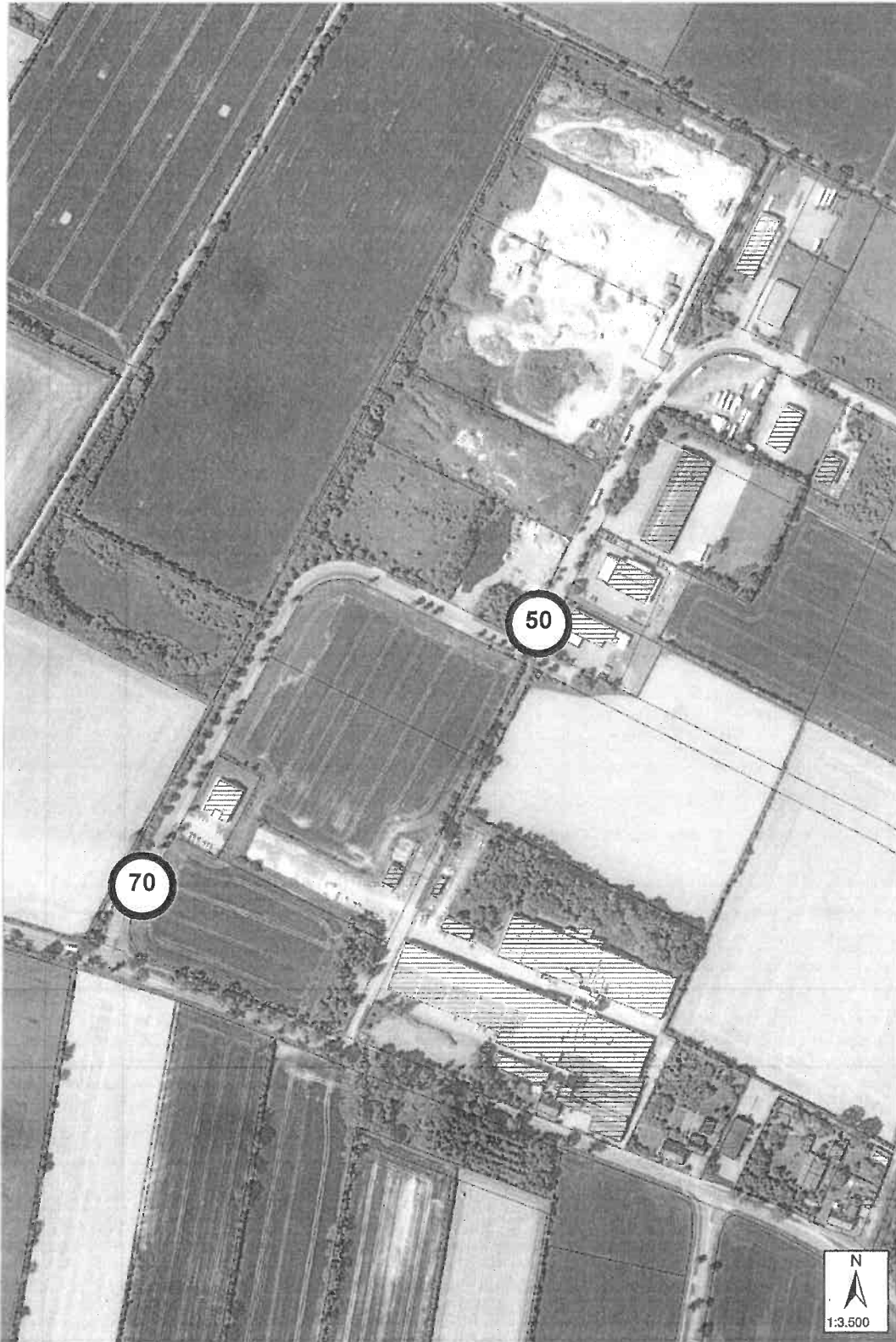
Im Rahmen einer Ortsbesichtigung mit dem BauA, sollte auch über eine Geschwindigkeitsreduzierung auf der L 203 - Verdener Weg im Bereich der Einmündung zum Gewerbegebiet Morsum diskutiert werden, da die Sicht in Richtung Morsum beim Ausfahren aus dem Gewerbegebiet durch die vorhandene Baumallee im Straßenseitenraum der L203 sehr beeinträchtigt ist.

Der Gemeindedirektor



Bie 8/10. 2014

Anlage: BV Gewerbegebiet Morsum - Geschwindigkeitsbegrenzung



**Marc-Marvin Schlichting** (Dipl. iur.)

Ordnungsamt der Samtgemeinde Thedinghausen  
Braunschweiger Straße 10

27321 Thedinghausen



**Marc-Marvin Schlichting**

Rechtsreferendar OLG Celle

Liegnitzer Str. 16  
27321 Thedinghausen  
Tel.: 04204 688 131  
Mobil: 0170 7373 684

eMail:  
marc.schlichting@googlemail.com

**Datum: 04.07.2014**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Als Bewohner des Hauses Liegnitzer Str. 16 in Thedinghausen beantrage ich,

**die Anbringung einer Grenzmarkierung für Halt- oder Parkverbote  
gem. Zeichen 299 der Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 der Straßenverkehrs-  
ordnung auf der gegenüberliegenden Straßenseite meiner  
Grundstückszufahrt.**

Begründung:

I.

Der Antragsteller bewohnt das Haus Liegnitzer Str. 16 zusammen mit seiner Lebensgefährtin Angelika Heidtbrock. Eigentümer des Hauses sind die Eltern des Antragstellers. Die Liegnitzer Straße ist eine schmale Straße, die breite der Asphaltdecke beträgt nach eigener Messung 4,66 Meter (ohne Rinnstein).

Direkt gegenüber der Grundstückszufahrt des Hauses Liegnitzer Str. 16 parken in den letzten Jahren regelmäßig Fahrzeuge. Es handelt sich dabei um Fahrzeuge der

Bewohner des Hauses Liegnitzer Str. 13 sowie deren Gäste und in den letzten Wochen auch Fahrzeuge (Lieferwagen) von Bauarbeitern. Auch Anhänger wurden dort des Öfteren abgestellt.

Beweis im Falle des Bestreitens:

Zeugnis der Angelika Heidtbrock, Liegnitzer Str. 16, 27321 Thedinghausen

Zeugnis des Bodo Schlichting (Eigentümer des Hauses Liegnitzer Str, 16), Hagenring 8, 27321 Thedinghausen

Wenn Fahrzeuge direkt gegenüber der Grundstückszufahrt stehen, ist es nicht mehr möglich, ohne rangieren auf die Straße aufzufahren. Selbst mit dem recht kurzen Fahrzeug des Antragstellers, Golf IV, ist ein mindestens zweimaliges rangieren erforderlich. Mit dem Fahrzeug der Lebensgefährtin Angelika Heidtbrock, einem 1er BMW, ist schon mehrmaliges rangieren erforderlich. Wenn - wie in den letzten Wochen mehrfach - ein Lieferwagen auf der anderen Straßenseite steht, ist auch mit dem Kompaktwagen mindestens ein viermaliges rangieren erforderlich. Des Öfteren wird zudem die Limousine der Eltern des Antragstellers, eine Mercedes E-Klasse, genutzt. Steht direkt gegenüber der Grundstückszufahrt ein Fahrzeug, so ist der Antragsteller gezwungen, nach mehrmaligem rangieren mit der Limousine über den Bürgersteig auszuweichen, da es ansonsten nicht möglich ist, auf die Straße aufzufahren.

Spätestens im nächsten Jahr wird ein neues Fahrzeug angeschafft werden (müssen), da der genutzte Golf mittlerweile zunehmend Verschleißerscheinungen zeigt. Geplant ist die Anschaffung eines größeren Fahrzeuges (VW Passat oder ähnlich.), da der Antragsteller beruflich des Öfteren weitere Strecken zurückzulegen hat. Mit einem neuen Fahrzeug dieser Größe bestünde dieselbe Problematik wie mit der bereits zeitweise genutzten Limousine.

Während des Rangierens besteht zudem immer die Gefahr, das gegenüber abgestellte Fahrzeug unabsichtlich zu berühren und somit einen Unfall zu verursachen.

Während der letzten Jahre wurde seitens des Antragstellers immer wieder versucht, mit den Bewohnern des Hauses Liegnitzer Str. 13, insbesondere mit Herrn Heinz Müller, das Gespräch zu suchen. Es wurde wiederholt darum gebeten, nicht gegenüber der Einfahrt zu parken und auch die Gäste entsprechend darauf hinzuweisen. Wie oft dieses Gespräch gesucht wurde, wird nicht konkret erinnert, es wird jedoch deutlich mehr als ein Dutzend Mal gewesen sein. In diesen Gesprächen wurde auch wiederholt darauf hingewiesen, dass gegenüber der Grundstückszufahrt wohl ein Parkverbot gem. § 12 Abs. 3 Nr. 3 2. Alt. StVO besteht. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass es sich schon aus Rücksicht auf andere Anwohner gebietet, das Fahrzeug einige Meter weiter abzustellen.

Beweis im Falle des Bestreitens:

Zeugnis der Angelika Heidtbrock, b.b.

Es besteht keinerlei Notwendigkeit, direkt gegenüber der Grundstückszufahrt zu parken. In der Liegnitzer Straße ist ausreichend Stellfläche auf der Straße vorhanden. In der Regel parken keine oder kaum anderen Fahrzeuge auf der Straße. Es wäre daher ohne weiteres möglich, Fahrzeuge nicht direkt gegenüber der Grundstückszufahrt sondern einige Meter weiter (in beide Richtungen) abzustellen. Somit könnte ein problemloses Ein- und Ausfahren aus der Grundstückszufahrt gewährleistet werden. Eine Einsicht in das Gebot der Rücksichtnahme war durch die Beteiligten bislang nicht zu erkennen.

In den vergangenen zwei Wochen parkte mehrfach ein Lieferwagen direkt gegenüber der Grundstückszufahrt, momentan wird auf dem Grundstück Liegnitzer Str. 13 vermutlich ein Carport errichtet. Der Fahrer des Lieferwagens wurde am 21.06.2014 von der Lebensgefährtin des Antragstellers, Angelika Heidtbrock, aufgefordert, den Wagen einige Meter weiter abzustellen. Am 25.06.2014 trat der Antragsteller mit derselben Aufforderung an ihn heran. Am 26.06.2014 parkte er wiederum direkt gegenüber der Grundstückszufahrt. Daraufhin wurde der Wagen fotografiert und der Fahrer nochmals aufgefordert, den Wagen nicht dort abzustellen.

Am 27.06.2014 suchte daraufhin Herr Heinz Müller den Antragsteller auf. Er vertrat recht deutlich den Standpunkt, dass der Antragsteller „seine Leute nicht anmachen“ solle. Das Fotografieren des Wagens bezeichnete er als „Kinderkram“. Außerdem habe er die Sachlage „gegoogelt“, nach seiner Auffassung bestünde dort kein Parkverbot. Zudem habe er sich darüber bei einem Fahrlehrer erkundigt. Dieser habe ihm mitgeteilt, dass zweimaliges Rangieren zumutbar sei. Weiterhin führte er aus, dass der Antragsteller doch Fahrstunden nehmen solle. Der Antragsteller könne zukünftig doch die Polizei rufen, wenn dort wieder einer parkt.

In der Vergangenheit kam es zudem einige Male vor, dass Fahrer, die ihr Fahrzeug dort abstellten, sofort mit Beleidigungen und Beschimpfungen reagierten, wenn sie von dem Antragsteller angesprochen wurden.

## II.

Entgegen der Auffassung von Herrn Heinz Müller besteht gegenüber der Grundstückszufahrt ein Parkverbot gem. § 12 Abs. 3 Nr. 3 2. Alt. StVO.

Auf schmalen Straßen darf auch nicht gegenüber einer Ein- bzw. Ausfahrt geparkt werden.

Schmal ist eine Fahrbahn auch dann, wenn unter Berücksichtigung des geparkten Fahrzeugs der verbleibende Bewegungsraum nicht mehr ausreicht, das Ein- oder Ausfahren eines „normalen“ Personenkraftwagens ohne schwierige Fahrmanöver und ohne die naheliegende Gefahr des Streifens fremder Fahrzeuge oder sonstigen Eigentums zu ermöglichen [Molketin, NZV 2000, 147 m.w.N.].

Das OLG Karlsruhe vertrat Ende 1977 die Ansicht, dem Berechtigten sei Rangieren mit seinem Wagen nicht zuzumuten; er müsse „in einem Zug“ ein- bzw. ausfahren

können. Diese Ansicht wurde zunächst sowohl in der Rechtsprechung als auch im Schrifttum geteilt.

Die neuere und jetzt wohl herrschende Meinung in Rechtsprechung und Literatur vertritt die heute zutreffende Ansicht, mäßiges Rangieren, also einmaliges Vor- und Rückwärtsfahren, sei jedem Verkehrsteilnehmer zumutbar. Aufgrund der – namentlich in Ballungsgebieten – immer größer werdenden Parkplatznot wird die abweichende Ansicht nicht mehr vertreten, weil sie die Interessen der parkraumsuchenden Verkehrsteilnehmer zu wenig berücksichtigt [Molketin, NZV 2000, 147, 148 m.w.N.].

Die vom Fahrlehrer erteilte Auskunft, dass zweimaliges Rangieren zumutbar sei, ist somit grundsätzlich zutreffend. Zu beachten ist hierbei aber, dass sich die hierzu ergangene Rechtsprechung auf Ballungsräume (Innenstädte) bezieht, in denen Parkraum äußerst knapp ist. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Die Fahrzeuge müssten nur ca. fünf Meter bis zehn Meter weiter abgestellt werden. Parkraum ist in der Straße immer ausreichend vorhanden. Die Rechtsprechung stellt erkennbar auf die jeweilige konkrete Parkraumsituation ab. Die Vorschrift des § 12 Abs. 3 Nr. 3 2. Alt. StVO ist daher im konkreten Fall bereits einschlägig. Weiterhin wurde bereits dargelegt, dass zweimaliges Rangieren im diesem Fall nur dann ausreichend ist, wenn seitens des Antragstellers ein eher kurzes Fahrzeug genutzt wird und auf der gegenüberliegenden Seite ein schmales Fahrzeug steht, welches zudem mit den Rädern direkt an der Bordsteinkante abgestellt ist.

Es steht jedoch außer Frage, dass sich der Antragsteller nicht darauf verweisen lassen muss, zukünftig nur noch Kleinwagen zu erwerben und den vorhandenen BMW gegen einen Kleinwagen zu ersetzen, um durch zweimaliges Rangieren auf die Straße auffahren zu können.

Maßstab für die Beurteilung der Unzumutbarkeit ist der „durchschnittliche Kraftfahrer“. Sofern Herr Heinz Müller darauf abstellt, dass der Antragsteller die Geschicklichkeit durch Fahrübungen zu erhöhen habe, wird dieses in der Rechtsprechung als „abwegig“ bezeichnet [vgl. Molketin, NZV 2000, 147, 148 mit Verweis auf BayVGH DAR 1991, 73].

Zur Verdeutlichung des gegenüber der Grundstückszufahrt bestehenden Parkverbots ist die Anbringung des Zeichens 299 der Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung („Zickzack-Linie“) auch ein geeignetes Mittel.

Dass in engen Straßen auch gegenüber Grundstücksein- und -ausfahrten ein Parkverbot besteht, ist offensichtlich nicht allen Verkehrsteilnehmern bekannt. Durch dieses Zeichen wäre ein entsprechender Hinweis dann für jeden Verkehrsteilnehmer ersichtlich.

Nach der hier vertretenen Auffassung wäre die Anbringung dieses Zeichens auf der Fahrbahn auch das mildere Mittel gegenüber der Anzeige einer Verkehrsordnungswidrigkeit. Soweit Herr Müller darauf verweist, bei Verstößen die Ordnungsbehörden zu benachrichtigen, wäre dieses nach Abwägung das strengere Mittel, da es eine „Bestrafung“ des jeweiligen Verkehrsteilnehmers nach sich ziehen

würde. Dieses ist nach der hier vertretenen Auffassung nicht erforderlich. Die Verhängung von Verwarngeldern bedeutet eine unnötige und seitens des Antragstellers auch nicht gewollte Härte gegen den einzelnen Fahrzeugführer, zumal zumindest einige von Ihnen in Unkenntnis der Rechtslage handeln. Die Verhängung von Verwarngeldern wäre auch nicht gleich geeignet, da gegen jeden einzelnen Fahrzeugführer vorgegangen werden müsste. Damit ist die Leichtigkeit des Verkehrs nicht gewährleistet. Ein „Hinweis“ auf das Parkverbot mittels des Zeichens 299 sollte grundsätzlich ausreichend sein und ist daher als milderer Mittel vorzuziehen.

Auch die zivilrechtliche Inanspruchnahme nach den §§ 823 Abs. 2, 1004 BGB wäre nach Abwägung ein wesentlich strengeres Mittel und zudem nicht gleich geeignet, da auch hier gegen jeden einzelnen Fahrzeugführer vorgegangen werden müsste.

Die Anbringung des Zeichens 299 wäre nach Prüfung der Verhältnismäßigkeit auch angemessen. Die Interessen der anderen Verkehrsteilnehmer werden dadurch nicht beeinträchtigt, da es ihnen ohne weiteres zumutbar ist, den Wagen einige Meter weiter abzustellen und dadurch einen etwa fünf bis zehn Meter längeren Fußweg in Kauf zu nehmen. Demgegenüber überwiegt das Interesse des Antragstellers, ohne unzumutbare Behinderung und ohne die Gefahr der Beschädigung fremden Eigentums auf die Straße aufzufahren.

Es wird daher um eine ermessensfehlerfreie Entscheidung des Antrags über die Anbringung einer Grenzmarkierung für Halt- oder Parkverbote gem. Zeichen 299 der Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Grundstückszufahrt gebeten.

Dass der einzelne einen – allerdings auf ermessensfehlerfreie Entschließung der Behörde beschränkten – Anspruch auf Einschreiten gegen rechtswidrige Handlungen Dritter oder rechtswidriger Zustände hat, wenn dadurch seine öffentlich-rechtlich geschützten Interessen beeinflusst werden, hat das Bundesverwaltungsgericht auch in einem ähnlich gelagerten Fall festgestellt. [Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 22. 1. 1971 - VII C 48/69, VerwRspr 1971, 854].

III.

Weitere Beweismittel für den oben genannten Sachverhalt können beigebracht werden, insbesondere die Benennung weiterer Zeugen und die Vorlage von Lichtbildern.

mit freundlichen Grüßen

  
Marc-M. Schlichting

## Parkverbot vor und gegenüber von Grundstücksein- und -ausfahrten - Bemerkungen zu einem häufigen Streitgegenstand

Dr. Rüdiger Molketin, Bochum

**Der Verfasser beschreibt die Voraussetzungen für das Parkverbot vor Grundstücksein- und -ausfahrten sowie solchen Zufahrten (§ 12III Nr. 3 StVO) und untersucht die straf- und ordnungswidrigkeitenrechtlichen Folgen von Verstößen sowie die Möglichkeiten und Grenzen privat-, verwaltungs- und polizeirechtlicher „Abwehrmaßnahmen“.**

### I. Einleitung

Das Parkverbot vor Grundstücksein- und -ausfahrten, auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber (§ 12III Nr. 3 StVO), dient vor allem dazu, den „Außenkontakt“ des Berechtigten mit Fahrzeugen aller Art (Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter, Kunden, sonstige Benutzer) vor der Straße her sicher zu stellen.<sup>1</sup> Die sogen. „Anlieger“<sup>2</sup> soll vor Behinderung und Belästigung bei der Benutzung der Ein- und Ausfahrt geschützt werden, sofern diese unmittelbar vom öffentlichen Verkehrsraum ausgehen.<sup>3</sup> Maßgebend ist allein die *Benutzungsart*, nicht der *Benutzungsgrad*<sup>4</sup>.

Das Recht auf sogen. „Anliegergebrauch“ ist Ausfluss der Eigentumsgarantie in Art. 14 GG.<sup>5</sup> Die Ausübung dieses Rechts muss sicher gestellt sein - und zwar in zumutbarer Weise. Dies gilt namentlich, wenn der Betroffene auf dem Grundstück ein Gewerbeunternehmen, also einen „ingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb“ im Sinne von § 823I BGB,<sup>6</sup> betreibt<sup>7</sup>; so kann z.B. von niemanden erwartet werden, dass er mit seinem Fahrzeug durch zentimeterweise Vor- und/oder Rückwärtsfahren versucht, allmählich auf sein Privatgelände zu gelangen.<sup>8</sup> Die *Breite* der frei zu lassenden Fahrspur richtet sich nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalles (Zufahrt für PKW oder LKW).<sup>9</sup>

### II. Schmale Straßen

Auf „schmalen“ Straßen darf auch nicht gegenüber einer Ein- bzw. Ausfahrt geparkt werden.

1. „Schmal“ ist eine Fahrbahn auch dann, wenn unter Berücksichtigung des geparkten Fahrzeuges der verbleibende Bewegungsraum nicht mehr ausreicht, das Ein- oder Ausfahren eines „normalen“ Personenkraftwagens (Serienmodell) ohne schwierige Fahrmanöver und ohne die naheliegende Gefahr des Streifens fremder Fahrzeuge (oder sonstige Eigentums) zu ermöglichen.<sup>10</sup>
2. Das OLG Karlsruhe<sup>11</sup> vertrat Ende 1977 die Ansicht, dem Berechtigten sei Rangieren mit seinem Wagen nicht zuzumuten; er müsse „in einem Zug“ ein- bzw. ausfahren können. Diese Ansicht wurde zunächst sowohl in der Rechtsprechung<sup>12</sup> als auch im Schrifttum<sup>13</sup> geteilt.
3. Die neuere und jetzt wohl herrschende Meinung in Rechtsprechung<sup>14</sup> und Literatur<sup>15</sup> vertritt die heute ohne Zweifel zutreffende Ansicht, mäßiges Rangieren, also einmaliges Vor- und Rückwärtsfahren, sei jedem Verkehrsteilnehmer zumutbar. Aufgrund der - namentlich in Ballungsgebieten - immer größer werdenden Parkplatznot ist die abweichende Ansicht<sup>16</sup> nicht mehr vertretbar, weil sie die Interessen der parkraumsuchenden Verkehrsteilnehmer

zu einem häufigen Streitgegenstand (NZV 2000, 147)

zu wenig berücksichtigt. Es bestehen demnach widerstreitende Interessen zwischen der Gruppe der „Parkplatzbesitzer“ und derjenigen der „Parkplatzsuchenden“. Im Allgemeininteresse haben alle Beteiligten gewisse Unbequemlichkeiten in Kauf zu nehmen; darunter fällt insbesondere auch das mäßiges Rangieren mit dem (eigenen) PKW, wenn gegenüber der Einfahrt parkende Fahrzeuge dieses Fahrmanöver erfordern.<sup>17</sup>

4. Zutreffend mehren sich die Stimmen, die Bewertung „schmale Fahrbahn“ sei nicht in Metern zu beziffern; entscheidend seien wiederum die konkreten örtlichen Verhältnisse sowie alle sonstigen in Betracht kommenden Umstände (Breite der Fahrbahn; Fahrzeug und dessen technischen Ausstattung, vor allem: Servo-Lenkung). Sonach kommt der (älteren) Rechtsmeinung, eine Fahrbahn sei bei einer Breite von nicht mehr als 3,50 m<sup>18</sup> „schmal“, keine allzu große Bedeutung mehr zu; die gilt auch für den sogen. „halben Wendekreis“.<sup>19</sup>

5. Zu berücksichtigen ist daher nicht nur der reine Fahrraum, sondern der *gesamte Bewegungsraum*, der dem Kraftfahrer im jeweils zu beurteilenden Einzelfall zur Verfügung steht. Hierunter fallen z.B.: Gehwege, seitliche Grundstücke (sofern er sie benutzen darf), Zufahrten, Notwege im Sinne von § 917 BGB<sup>20</sup> usw. Auf die Mitbenutzung fremder Grundstücksflächen (Nachbargrundstücke o.ä.) darf der Berechtigte nur dann verwiesen werden, wenn deren Benutzung jederzeit (und für einen längeren Zeitraum) sicher gestellt ist.<sup>21</sup>

### III. Maßstab: Der „durchschnittliche Kraftfahrer“

#### 1. Rechtsprechung

Unzumutbarkeit im Sinne der *ständigen Judikatur*,<sup>22</sup> die einmaliges Vor- oder Rückwärtsfahren als noch nicht tatbestandsmäßig ansieht, liegt bereits dann vor, wenn die Garagenzufahrt erst von einem geschickten Kraftfahrer ohne weiteres bewältigt werden kann. Da bereits Anfänger sofort nach Erteilung der Fahrerlaubnis Auto fahren dürfen, muss der Maßstab an diesen Personenkreis angelegt werden. Abwegig ist jedenfalls die Rechtsmeinung (der Beklagten), es sei auf die fahrerische Geschicklichkeit des Garageneigentümers, der diese durch Fahrübungen zu erhöhen habe, abzustellen.<sup>23</sup>

Die Klägerin ist nach ihren eigenen Angaben keine schlechte Kraftfahrerin. Infolge der jahrelangen und (beinahe) täglichen Benutzung ihrer Zufahrt kennt sie diese genauestens und hat inzwischen genügend Übung erworben, das Fahrzeug - zumindest ähnlich wie der Sachverständige im Rahmen des Ortstermins - durch diese zu steuern. Denn im Verhältnis zu ihrer Zufahrt hat die Klägerin nicht mehr nur „durchschnittliche“ Fahrkenntnisse. Gelingt es ihr dennoch nicht, ihr Grundstück mit dem Wagen in einem Zuge zu verlassen oder zu erreichen, dann wird sie dieses dadurch erreichen, dass sie ein- oder auch zweimal mit dem PKW zurückstößt. Die Klägerin wäre auch bei dieser Sachlage nur in unerheblichem Maße gehindert, ihre Zufahrt zu benutzen.<sup>23</sup>

#### 2. Der „beengte“ Zeuge

In der Regel wird der Berechtigte, dessen Ein- oder Ausfahrt von dem Betroffenen/ (OWi-Verfahren) oder Angeklagten (Strafverfahren, z.B. wegen Nötigung) regelwidrig zugeparkt wird, als Zeuge vor dem Tatrichter aussagen müssen.<sup>24</sup>

Bei der Vernehmung dieses Zeugen ist generell Vorsicht geboten: Er hat ein handfestes Eigenmotiv für eine Falschaussage; er will nämlich seine eigenen Fahrfähigkeiten so optimal wie möglich dem Gericht schildern. Selten gibt sich vor allem ein (deutscher) Kraftfahrer die vermeintliche „Blöbe“, vor Gericht oder bei anderer Gelegenheit zuzugeben, dass er kein „optimaler Fahrer“ sei. Psychologisch heißt dieses Verhalten „Selbstschutzbedürfnis“.<sup>25</sup> Daher sind, falls keine unvoreingenommenen (neutralen) Zeugen zur Verfügung stehen (oder andere Beweismittel), Nachforschungen des Gerichts und/oder der

Verteidigung angebracht.<sup>26</sup> Oftmals handelt es sich bei dem Hauptbelastungszeugen und dem Betroffenen/Angeklagten um Nachbarn, die miteinander - oftmals seit Jahren oder Jahrzehnten - in Streit liegen, so dass allein aus diesem Grunde bei der Beweiswürdigung einer solchen Aussage mit besonderer Sorgfalt und kritischer Distanz vorzugehen ist.<sup>27</sup>

Der Verteidiger des Betroffenen ist gut beraten, zur Nachprüfung der Behauptungen des Zeugen, er werde „(dauernd) zugeparkt“, zunächst einmal die richterlichen Augenscheinseinnahme der Örtlichkeit und sodann (jeweils nach den Verfahrensumständen) noch die Einholung eines verkehrstechnischen Sachverständigengutachtens zu beantragen. Es ist sowohl im OWi - als auch im Strafverfahren anerkannt, dass ein Beweisantrag auf Einnahme des richterlichen Augenscheins (§ 46I OWiG i.V.m. § 244VI StPO) dann nicht abgelehnt werden darf, wenn durch ihn die Aussage des (einzigen) Belastungszeugen widerlegt werden soll.<sup>28</sup> Diese Grundsätze gelten auch im OWi-Verfahren.<sup>29</sup>

Des Weiteren kann auch ein Sachverständigengutachten die notwendige - neutrale - Aufklärung des Sachverhalts verschaffen.<sup>30</sup> Ein entsprechender Beweisantrag der Verteidigung ist bei einer solchen Verfahrenssituation kaum rechtsfehlerfrei und ohne Verletzung der Amtsaufklärungspflicht (§ 77 OWiG) abzulehnen.<sup>31</sup>

Bei einer solchen Konstellation liegt sowohl im Straf- als auch im OWi-Verfahren eine „schwierige Sach- oder Rechtslage“ im Sinne von § 140II 1 StPO bzw. § 60 Satz 1 OWiG<sup>32</sup> dem Betroffenen/Angeklagten in diesem Verfahrensstadium von Amts wegen ein Pflichtverteidiger beizuordnen ist.

Freilich kann der Richter auch die „Bedeutung der Sache“ (vgl.: § 77I 1 OWiG) „in die Waagschale werfen“<sup>33</sup> und ggfs. das Verfahren aufgrund seines breiten Ermessens nach § 47II OWiG<sup>34</sup> einstellen. Ob damit aber ein langwieriger „Nachbarschaftskrieg“ beendet ist, bleibt zunächst fraglich!!

Molketin: Parkverbot vor und gegenüber von Grundstücksein- und -ausfahrten - Bemerkungen 149 ▲  
zu einem häufigen Streitgegenstand (NZV 2000, 147) ▼

#### **IV. Abwehrmöglichkeiten des Berechtigten bei wiederholtem/dauerndem Zuparken der Ein- oder Ausfahrt (Ordnungswidrigkeiten- und Strafrecht)**

##### **1. Anzeige bei der Straßenverkehrsbehörde/Landratsamt**

Der insoweit betroffene Bürger kann, wenn seine (bescheidenen) „Mittel“ wie freundliche Worte und Bitten, der „berühmte Zettel“ an der Windschutzscheibe o.ä. nicht ausreichen, um auf der anderen Seite eine Verhaltensänderung herbeizuführen, bei der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde Anzeige gegen den Falschparker (Fahrer als Handlungsstörer; Halter als Zustandsstörer) erstatten. Aufgrund dieser Eingabe wird die Behörde unter Zugrundelegung des Opportunitätsgrundsatzes (§ 47I OWiG)<sup>35</sup> prüfen, ob ein Einschreiten geboten und der (wiederholt bzw. ständig) verkehrsbehindernd parkende Verkehrsteilnehmer nach § 12 Abs. 3 Nr. 3 StVO i.V.m. § 49I Nr. 12 StVO, § 24 StVG wegen einer Ordnungswidrigkeit zur Rechenschaft Rechtsverletzung zu ziehen ist.<sup>36</sup> Hierbei ist insbesondere die Intensität der Rechtsverletzung zu berücksichtigen, vor allem wenn es sich ersichtlich um „Schikane“ auf Seiten des „Störers“ - Stichwort: Nachbarschaftsstreitigkeit - handelt.<sup>37</sup>

##### **2. Nötigung (§ 240 StGB)**

Nötigung im öffentlichen Straßenverkehr nimmt ständig zu; die Grenze zwischen einer bloßen Ordnungswidrigkeit und einer rechtswidrigen Tat im Sinne von §§ 240, 11, I Nr. 5 StGB sind fließend und „oftmals nur sehr schwer zu ziehen“.<sup>38</sup>

Wiederholtes Zuparken einer Ein- oder Ausfahrt stellt „Gewalt“ gemäß dem Nötigungstatbestand dar.<sup>39</sup> Dies gilt erst recht, wenn der Falschparker zunächst vom Berechtigten mehrfach mündlich aufgefordert wurde und im Anschluss daran zwei hinzugezogene Polizeibeamte es unter Androhung

eines Verwarnungsgeldes (und des Abschleppens) auch nicht vermochten, eine Verhaltensänderung herbeizuführen, nämlich das Wegsetzen des eigenen PKWs um einige Meter.<sup>40</sup> Der Kraftfahrer, der sich mit seinem Wagen vom Ort wegbewegen will, kann infolge des Hindernisses (parkender Wagen) seinen Willen nicht sogleich und unmittelbar in die Tat umsetzen, selbst wenn der psychische Zwang ihn nicht beeindruckt.<sup>41</sup>

Hinsichtlich der Tatbestandsmerkmale „Rechtswidrigkeit“,<sup>42</sup> „Zweck-Mittel-Relation“ bzw. „Verwerflichkeit“ (§ 240II StGB)<sup>43</sup> sowie Vorsatz<sup>44</sup> sind insoweit sehr strenge Maßstäbe anzulegen, vor allem wegen des sogen. Geringfügigkeitsgrundsatzes.<sup>45</sup>

Somit erweist sich der Tatbestand der Nötigung auch als im Ergebnis „stumpfes Schwert“, weil er nur dann zur Anwendung gelangen kann, wenn wiederholte Verstöße vorliegen oder der Täter entsprechende Motive (Nachbarschaftskrieg!) offenbart.

Wegen der enormen Rechtsprechungskasuistik<sup>46</sup> liegen in solchen Fällen, wenn sie vor dem Strafrichter (§ 25 Nr. 2 GVG)<sup>47</sup> angeklagt werden, immer die Voraussetzungen der „schwierigen Sach- oder Rechtslage“ im Sinne von § 140II 1 StPO vor.<sup>48</sup> Demnach ist von Amts wegen ein Pflichtverteidiger beizuordnen, sofern der Angeklagte nicht bereits anwaltliche Hilfe erfährt. Der Rechtsbeistand kann dann z.B. eine Verfahrenseinstellung nach §§ 153, 153a StPO<sup>49</sup> anregen, die bei einem (nunmehr) einsichtigen und nicht vorbelastetem Angeklagten fast immer in Betracht kommt.

## V. Abschleppen zuparkender Fahrzeuge

Für die Anordnung des Abschleppens/Umsetzens von öffentlichem Verkehrsraum.<sup>50</sup> ist zunächst die Polizei zuständig; ob darüber hinaus auch die sogen. „Politessen“ diese Befugnisse ebenfalls haben, hängt u.a. vom Polizeirecht des betr. Bundeslandes ab.<sup>51</sup>

Der völlige Zustellen einer Ein- bzw. Ausfahrt mit der Folge der Unmöglichkeit jeglichen Fahrzeugverkehrs über einen längeren Zeitraum kann für sich genommen ausreichend Grund sein, den Abschleppwagen zu bestellen.<sup>52</sup> Insoweit ist - sofern der öffentliche Verkehrsraum betroffen ist - die Herbeiführung fremder Abschlepphilfe durch eine Privatperson im Regelfall nicht zulässig.<sup>53</sup>

Ausgenommen sind sogen. Notstandsfälle (§ 34 StGB, § 16 OWiG)<sup>54</sup> wie z.B. die Verhinderung der Ausfahrt des (einzigen) Arztes oder eines (privaten) Rettungswagens. Auf die Möglichkeit, alsbald obrigkeitliche Hilfe herbeizuholen,<sup>55</sup> kann der Berechtigte bei dieser Sachlage nicht verwiesen werden, da die Lebensrettung unbeteiligter Dritter im Vordergrund zu stehen hat.

## VI. Zivilrechtliche (-prozessuale) Möglichkeiten des Berechtigten

### 1. (Ab)Mahnung

Die (Ab)Mahnung ist als geschäftsähnliche Handlung<sup>56</sup> vor allem Bedingung zur späteren Bejahung des Erfordernisses der „Wiederholungsgefahr“<sup>57</sup> in bezug auf eine vorbeugende Unterlassungsklage.<sup>58</sup>

Molketin: Parkverbot vor und gegenüber von Grundstücksein- und -ausfahrten - Bemerkungen 150 ▲  
zu einem häufigen Streitgegenstand (NZV 2000, 147) ▼

Die (Ab)Mahnung ist eine an den Schuldner gerichtete massive Aufforderung, das beanstandete Verhalten ab sofort zu unterlassen; widrigenfalls habe er mit rechtlichen Wirkungen<sup>59</sup> - wie z.B. einstweiliger Rechtsschutz, Klagen verschiedener Art - zu rechnen.

Als Schuldner kommen in Betracht: Der betr. Kraftfahrzeughalter<sup>60</sup> ist kraft Sachherrschaft jederzeit in der Lage, über seinen Wagen zu verfügen, also ihn z.B. einige Meter vor- oder rückzusetzen. Daher darf der Halter sein Fahrzeug nur an solche Personen weitergebende (vermieten, verliehen), die

gemäß den gesetzlichen Regelungen - namentlich der StVO - damit umgehen.<sup>61</sup> Somit ist der Fahrzeughalter immer als Zustandsstörer<sup>62</sup> anzusehen.

Der Fahrzeugführer, welcher den Kraftwagen verkehrs- und rechtswidrig abstellt (geparkt) hat, gilt nach ständiger Rechtsprechung stets als Handlungsstörer.<sup>63</sup>

Gegen beide Störer kann der Berechtigte vorgehen und ihnen gemeinsam die Unterlassung des weiteren Falsch- bzw. Zuparkens der jeweiligen Ein-/Ausfahrt verlangen.<sup>64</sup>

## 2. Vorbeugende Unterlassungsklage

Dieses Rechtsinstitut dient der Abwehr künftiger rechtswidriger Eingriffe<sup>65</sup> in die durch alle Schutzgesetzes im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB<sup>66</sup> geschützten Rechtsgüter und -positionen.<sup>67</sup>

Die Vorschrift des § 12II Nr. 3 StVO unterfällt nach herrschender Meinung in Rechtsprechung<sup>68</sup> und Schrifttum<sup>69</sup> dieser Kategorie. Wiederholungsgefahr ist eine zwingende Voraussetzung für die vorbeugende Unterlassungsklage (§§ 823II, 1004 BGB i.V.m. § 12III Nr. 3 StVO).<sup>70</sup> Insoweit besteht - auch außerhalb des Wettbewerbsrechts - eine gewisse tatsächliche Vermutung, die namentlich aufgrund der Umstände des jeweiligen Einzelfalles zu begründen ist. Diese Voraussetzungen sind z.B. erfüllt: Trotz Mahnung wird der betr. Wagen (oder ein anderes Fahrzeug dieses konkreten Störers) wiederum verkehrsbehindernd geparkt; nachbarschaftliche Streitigkeiten<sup>71</sup>, keine eindeutige Unterwerfungserklärung<sup>72</sup> u.a.m. Maßgeblicher Zeitpunkt ist stets derjenige der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung (Berufungsinstanz).<sup>73</sup>

Angesichts des Grundsatzurteils des OLG Karlsruhe vom 7. 12. 1977<sup>74</sup> geht die herrschende Meinung bei ständigem oder wiederholtem Zuparken einer Aus-/Einfahrt von der Zulässigkeit einer vorbeugenden Unterlassungsklage<sup>75</sup> aus.

## 3. Einstweilige Verfügung (Unterlassungsverfügung)

Eine einstweilige Verfügung kommt in Betracht, wenn sie zur Beseitigung eines streitigen Rechtsverhältnisses<sup>76</sup> erforderlich ist, um den Rechtsfrieden alsbald wiederherzustellen,<sup>77</sup> wesentliche Nachteile für den Antragsteller (Verfügungskläger)<sup>78</sup> oder die Anwendung von Gewalt<sup>79</sup> zu vermeiden (§ 940 ZPO).

Ein Verfügungsgrund liegt vor, wenn die Regelung des Gerichts notwendig ist, um geschützte und rechtlich anerkannte Positionen des Verfügungsklägers vor konkreter Beeinträchtigung zu bewahren.<sup>80</sup> Es müssen Umstände bestehen, die nach objektivem Urteil eines vernünftig denkenden Menschen befürchten lassen, dass die Verwirklichung des Individualanspruchs durch bevorstehende Veränderung des bestehenden Zustandes gefährdet ist. Dass der Schuldner später (einmal) Schadensersatz leisten kann, ist hierbei ohne Belang.<sup>81</sup>

Insoweit ist immer die Prüfung aller Umstände des konkreten Einzelfalles erforderlich<sup>82</sup>. Bereits das Zuwarten um einige Wochen kann das Erfordernis der Dringlichkeit<sup>83</sup> beseitigen, so dass der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung allein aus diesem Grunde unzulässig wird.

Ob das verkehrs- und rechtswidrige Zuparken einer Aus-/Einfahrt als Schutzgesetzverletzung im Sinne von § 12III Nr. 3 StVO ausreicht, um das Gericht zum Erlass einer einstweiligen Verfügung zu veranlassen, hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalles, vor allem von der Interessenlage des Berechtigten (= Verfügungskläger) ab; dieses sind gegenüber denjenigen des „Störers abzuwägen“.<sup>84</sup> Es rechtfertigt keinen Unterschied in der Behandlung, ob z.B. ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Tag und Nacht diese Ausfahrt benutzen können muss, um zum Gerätehaus (= Treffpunkt für Einsatzfahrten mit den Löschfahrzeugen) zu gelangen, es sich um die Ausfahrt eines

(Land)Arztes handelt, der in diesem Zeitraum Notdienst (immer ein Grund) hat oder eine Privatmann betroffen ist, der täglich aus reinem Vergnügen mit seinem Pkw unterwegs ist.<sup>85</sup>

Besondere Eile ist stets geboten, wenn z.B. die Ein-/Ausfahrt eines Gewerbeunternehmens blockiert oder wesentlich erschwert wird, weil insoweit ein rechtswidrigen (und schuldhafter) „Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb“ vorliegt.<sup>86</sup>

## VII. Verwaltungsrechtliche Aspekte

### 1. Anspruch von Einzelpersonen aus Beschilderung

§ 45I 1 StVO räumt den Straßenverkehrsbehörden das Recht ein, nach pflichtgemäßem Ermessen die Benutzung bestimmter (öffentlicher) Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs zu beschränken oder zu verbieten und den Verkehr umzuleiten.<sup>86</sup>

Durch das Erfordernis „aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs“ ist die Behörde nicht auf Eingriffe zur Abwehr konkreter Gefahren beschränkt. Die Gründe für Verkehrsregelungen könne, wie schon der Rechtsbegriff „Ordnung“ sowie die Aufzählung möglicher Regelungsanlässe in § 45I 2 StVO und § 45Ia-d StVO<sup>87</sup> veranschaulichen, vielfältig sein und entziehen sich daher einer abschließenden gesetzlichen Katalogisierung. Dass in diesem Rahmen auch Ausnahmen

Molketin: Parkverbot vor und gegenüber von Grundstücksein- und -ausfahrten - Bemerkungen 151 ▲  
zu einem häufigen Streitgegenstand (NZV 2000, 147) ▼

von Verkehrsverboten zugunsten bestimmter Nutzer(kreise) nicht grundsätzlich ausgeschlossen sind, folgt aus der in § 39 Abs. 1 Sätze 2-6 StVO<sup>88</sup> vorgesehenen Möglichkeit der Anbringung von Zusatzschildern.<sup>89</sup>

Obwohl in § 12II Nr. 3 StVO gewisse Verbote konstituiert sind, muss die Straßenverkehrsbehörde bei schmalen Grundstücksein- bzw. -ausfahrten den für die Bewegungsfreiheit notwendigen Verkehrsraum festlegen, wenn z.B. andere Fahrzeugführer diese Einfahrt nicht ohne weiteres als eine solche erkennen können.<sup>90</sup> Eine Beschränkung der Leichtigkeit des Verkehrs liegt aber nur dann vor, wenn der Berechtigte beim Parken von Fahrzeugen auf der gegenüberliegenden Straßenseite gehindert oder in erheblichem Maße beeinträchtigt wird, diese auch unter unzumutbaren Bedingungen zu benutzen.<sup>91</sup>

Die Behörde hat nach pflichtgemäßen Ermessen<sup>92</sup> vorzugehen. Die Interessen aller in Frage kommenden Beteiligten müssen gegeneinander abgewogen werden. Insoweit sind nur qualifizierte Interessen des Berechtigten, also solche, die über das Interesse eines jeden Verkehrsteilnehmers, in seiner Freiheit möglichst wenig beeinträchtigt zu sein, deutlich hinausgehen.<sup>93</sup>

Aus dem Recht auf Anliegergebrauch<sup>94</sup> ergibt sich lediglich, dass die betreffenden Grundstücksflächen von einem öffentlichen Straßenteil in zumutbarer Weise erreichbar, ggfs. auch mit Fahrzeugen, sein müssen.

Dem Schutz des Lebens und der Gesundheit (Art. 2II GG) kommt in der Bundesrepublik Deutschland nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG<sup>95</sup> ein überragender Stellenwert innerhalb der Grundrechte (Art. 1ff. GG) zu. Wenn ein Verkehrsteilnehmer aufgrund des Zustands auf einer öffentlichen Straße ständig der naheliegenden Lebensgefahr sowie eines Unfalles mit erheblichen Sach- und/oder Personenschäden ausgesetzt ist, reduziert sich das Ermessen der Verwaltungsbehörde unter Umständen auf Null.<sup>96</sup> Demnach ist zugunsten einer Einzelperson eine Lichtzeichenanlage (Verkehrssampel) oder eine konkrete Beschilderung anzubringen. Der betroffene Bürger hat demnach einen Rechtsanspruch gegenüber der Behörde auf effektiven Schutz seiner Grundrechte.<sup>97</sup> Folglich hat das OVG Lüneburg<sup>98</sup> mit Recht die örtliche Straßenverkehrsbehörde verpflichtet, einem Landwirt eine

Bedarfsampel zur Verfügung zu stellen, damit dieser - unter Zuhilfenahme von Viehtreibern (§ 28II StVO)<sup>99</sup> - seine Tiere jeden Tag ein- oder zweimal sicher über die belebte und seit ihrem Ausbau besonderes gefahrenträchtige Bundesstraße (Geschwindigkeitsunfälle bzw. -überschreitungen) auf die angrenzenden Wiesen treiben kann. Diese Verkehrseinrichtung war nach den Urteilsgründen das einzige effektive Mittel, um den Schutz von Personen und Sachen in geeigneter Weise sicher zu stellen.<sup>100</sup>

Insoweit wird der betroffene Bürger auch durch die Amtshaftung nach Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB geschützt, wenn die Behörde rechtswidrig ihrer Pflicht zur Verkehrsregelung nicht (ausreichend) nachkommt.<sup>101</sup> Zudem kann jeder Verkehrsteilnehmer auf ordnungsgemäße, sinnvolle, verkehrsgerechte und nicht irreführende Beschilderung vertrauen - hierunter fallen auch die sogen. „Ampeln“ -, insbesondere in Hinsicht auf nicht (sogleich) sichtbare Gefahrenstellen.<sup>102</sup>

Demnach sind in bezug auf Garagenein- und -ausfahrten dem jeweiligen Fahrzeugführer mäßige Rangiermanöver zumutbar. Angesichts des modernen Massenverkehrs, vor allem in Ballungs- und Wohngebieten, muss jeder Kraftfahrer - im Interesse der Allgemeinheit - gewisse Beschränkungen sowie Unbequemlichkeiten hinnehmen.<sup>103</sup>

Die Behörde ist nicht gehalten, verkehrsrechtliche Beschränkungen anzuordnen, wenn der jeweilige Grundstückseigentümer oder -berechtigte die Kosten eventuell notwendiger Umbaumaßnahmen nicht selbst aufbringen kann.<sup>104</sup>

Ferner gelangt der Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit<sup>105</sup> zur Anwendung, so dass vor der Aufstellung eines (neuen) Verkehrszeichens stets andere (mildere) Möglichkeiten von Amts wegen zu prüfen sind.<sup>106</sup> Hierbei ist auch zu bedenken, dass die Vermeidung eines sogen. „Schilderwaldes“ stets ein sachgerechtes Kriterium behördlichen (Nicht-)Handelns darstellt<sup>107</sup>.

## 2. Mildere Mittel als Beschilderung

Angesichts des bereits oben erwähnten Verfassungsgrundsatzes der Verhältnismäßigkeit<sup>108</sup> ist stets der Frage nachzugehen, welche anderen - hier: milderen Mittel - *in concreto* zur Verfügung stehen, um das anvisierte Ziel zu erreichen.

In diesem Zusammenhang sind sowohl die Verhältnisse auf Seiten des betroffenen Bürgers als auch die jeweiligen „Sanktionsmöglichkeiten“ der Behörde zu prüfen.

Vom Einfahrenden (Berechtigten) kann ohne weiteres die Zurückschneidung der selbst gepflanzten Hecke, die sich nunmehr sichtbehindernd bei notwendigen Rangiermanövern ausnimmt, verlangt werden, bevor die Verwaltung ihrerseits irgendwelche Maßnahmen ergreift.<sup>109</sup>

Dies gilt auch unter Umständen für die Nichtvermietung des zweiten Garagenplatzes in der Doppelgarage, wenn hierdurch die ständige und vor allem problemlose Ausfahrt mit dem PKW wesentlich erleichtert werden kann.<sup>110</sup>

Insoweit kommen auch andere bauliche Veränderungen in Betracht, wenn sie geeignet und zumutbar sind; dies gilt z.B. für die anderwertige Schneeablagerung während der Winterzeit.<sup>111</sup> Eventuell muss auch die Anschaffung eines anderen Neufahrzeuges erwogen werden.<sup>112</sup>

Die Straßenverkehrsbehörde hat hingegen zunächst einmal zu prüfen, ob und inwieweit durch ständige oder wiederholte Kontrollen des betreffenden Streckenabschnitts in Hinsicht auf

Molketin: Parkverbot vor und gegenüber von Grundstücksein- und -ausfahrten - Bemerkungen 152 ▲  
zu einem häufigen Streitgegenstand (NZV 2000, 147) ▼

Falschparker eine problemlose Ein-/Ausfahrt an der jeweiligen Engstelle sicher zu stellen ist.<sup>113</sup> Diese Pflicht obliegt den zuständigen Personen als Amtspflicht im Sinne von Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB.<sup>114</sup> Vor allem Wiederholungstäter, die oftmals die Ein-/Ausfahrt zuparken, müssen mit dem Mittel des Verwaltungsgeldes zur Rechenschaft gezogen werden.<sup>115</sup>

Notfalls kommt auch die Anordnung des Abschleppens bzw. Umsetzens<sup>116</sup> des verkehrswidrig abgestellten Fahrzeuges durch die Mitarbeiter der Kommunen bzw. die Polizei in Betracht, freilich in Verbindung mit einem (erhöhten) Verwarnungsgeld.<sup>117</sup>

Bislang wurde sowohl in der Rechtsprechung als auch im Schrifttum noch nicht erörtert, ob die strafrechtlichen<sup>118</sup> oder zivilprozessualen<sup>119</sup> Möglichkeiten des Berechtigten auch als „mildere Mittel“ im Vergleich zu einer Beschilderung anzusehen sind. Aufgrund der herausragenden Stellung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes<sup>120</sup> ist meines Erachtens von jedem betroffenen Bürger zunächst einmal Zivilcourage zu verlangen: Er soll zunächst den Störer einmal „abmahnen“,<sup>121</sup> um ihn auf die falsche Handlungsweise hinzuweisen. Im Falle der Ergebnislosigkeit soll der Betroffene bei der Verkehrsbehörde (Ziel: Verwarnungsgeld, ggfs. Abschleppen) oder gar bei der Polizei (Nötigungsverdacht)<sup>122</sup> anzeigen. Ein solches Maß an konkreter Eigeninitiative ist heutzutage von jedem Mitmenschen, insbesondere vom jedem Verkehrsteilnehmer, zu fordern, zumal diese Maßnahmen für ihn mit wenig Aufwand (Anruf; Brief; keine Kosten) verbunden sind.

### 3. Amtsaufklärungspflicht der Gerichte

§ 86I 1 VwGO enthält keine nähere Umschreibung, in welchem Umfang der Verwaltungsrichter zur Amtsermittlung verpflichtet ist. Das Gesetz beschränkt sich auf den Hinweis, dass diese Pflicht den Sachverhalt, also alle entscheidungserheblichen Fakten des konkreten Einzelfalles, erfasst. Es entscheidet allein das Gericht darüber, welche Tatsachen zur Entscheidung des jeweiligen Falles gemäß seiner Rechtsansicht mit welchen Mitteln aufklärungsbedürftig sind.<sup>123</sup>

Der Tatrichter muss einen Sachverständigen hinzuziehen, wenn er die erforderliche Sachkunde zur Beurteilung der maßgeblichen Fragen aus einem ihm fremden Fachgebiet nicht aufweist.<sup>124</sup> Im Regelfall kann in den hier jeweils fraglichen Parkfällen ein Verwaltungsrichter aufgrund seiner eigenen Erfahrungen als Kraftfahrer bzw. sonstiger Verkehrsteilnehmer und unter Zuhilfenahme von Informationsmaterial<sup>125</sup> die betreffende Örtlichkeit beurteilen.<sup>126</sup>

Ein Ortstermin in Verbindung mit einer Fahrprobe ist im Normalfall seitens des Gerichts aufgrund der ihm obliegenden Amtsaufklärungspflicht anzuordnen.<sup>127</sup>

Maßgeblich für die rechtliche Beurteilung des konkreten Falles sind die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung (Berufungsinstanz).<sup>128</sup>

### 4. Mitwirkungspflicht der Prozessparteien

Die Beteiligten eines Verwaltungsstreitverfahrens, also auch ggfs. der Beigeladene (§§ 65, 66 VwGO), haben gewisse Mitwirkungspflichten.<sup>129</sup> Wenn z.B. das Verwaltungsgericht der Ehefrau des Klägers aufgibt, zum Ortstermin mit ihrem PKW zwecks Durchführung einer Fahrprobe zu erscheinen, so ist dieses eine in jeder Hinsicht zulässige und für die betroffene Prozesspartei (bzw. deren Ehefrau) zumutbare Aufklärungsmaßnahme.<sup>130</sup> Erscheint diese Person jedoch - ohne Angabe triftiger Gründe - nicht, so kann (oder muss) das Verwaltungsgericht sogar mit dem Ortstermin beginnen (oder ihn fortführen), unter Umständen mit Verwendung eines Fremdfahrzeuges<sup>131</sup> (Polizei, Gericht, Mietwagen). Ferner darf der Tatrichter aus einer grundlos verweigerten Mitwirkung seitens eines Verfahrensbeteiligten im Rahmen der Beweiswürdigung (§ 86 VwGO i.V.m. § 286 ZPO) insoweit nachteilige „Schlüsse“ ziehen.<sup>132</sup>

## 5. Einstweiliger Rechtsschutz

Im Regelfall wird es - wegen der strengen Voraussetzungen - an der besonderen Eilbedürftigkeit einer solchen Entscheidung fehlen.<sup>133</sup>

- 1 *Berr/Hauser*, Das Recht des ruhenden Verkehrs, 1. Auflage, 1993, Rdnr. 169.
- 2 Grundlegend: BGHSt 20, 242 (244) = VRS 29, 219 = DAR 1965, 278 = NJW 1965, 1879; *Mühlhaus/Janiszewski*, StVO mit Erläuterungen, 15. Auflage, 1998, § 2 StVO, Rdnr. 80.
- 3 Grundlegend: BGHSt 24, 111 (113) = VRS 40, 467 = DAR 1971, 222 = NJW 1971, 851; BVerwGE 37, 112 (115) = VRS 40, 388 = DAR 1971, 138 = VM 1971, 90; *Jäger*, in Heidelberg Kommentar zum Straßenverkehrsrecht, 1. Auflage, 1995 (GW 1996), § 12 StVO, Rdnr. 189, alle m.w.N.
- 4 OLG Koblenz VRS 49, 32 (33) = MDR 1975, 243; OLG Karlsruhe VRS 55, 249 (250) = NJW 1978, 274; KG VRS 68, 297; *Jagusch/Hentschel*, Straßenverkehrsrecht, 35. Auflage, 1999, § 12 StVO, Rdnr. 47.
- 5 BVerwGE 92, 32 (40f.) = VRS 89, 312 = DAR 1993, 400 = NJW 1993, 1729; OVG Münster NZV 1996, 87 (88) = VRS 91, 213; BayVGHDAR 1991, 83 = NZV 1991, 87 = StVE, § 45 StVO, BVerwG NZV 1999, 438; Nr. 40; *Salzwedel*, in: *Erichsen* (Hrsg.), Allgemeines Verwaltungsrecht, 10. Auflage, 1995, § 43, Rdnr. 25; *Maunz/Zippelius*, Deutsches Staatsrecht, 30. Auflage, 1998, § 28 III 3: soeben: BVerwG NZV 1999, 438.
- 6 *Palandt/Thomas*, 58. Auflage, 1999, § 823 BGB, Rdnr. 140ff.; *Deutsch*, Unerlaubte Handlungen, Schadensersatz und Schmerzensgeld, 3. Auflage, 1996, Rdnr. 211ff.; *Wussow/Kuntz*, Unfallhaftpflichtrecht, 14. Auflage, 1996, Rdnr. 136ff.
- 7 Vor allem: OVG Münster NZV 1996, 87: Bestattungsunternehmen; OVG Münster NJW 1998, 329 (330) = VRS 93, 393: Facharzt für Chirurgie.
- 8 *Berr/Hauser*, o. Fußn. 1, Rdnr. 185, m.w.N.
- 9 *Jagusch/Hentschel*, o. Fußn. 4, Rdnr. 47; *Kuckuk/Werny*, Straßenverkehrsrecht, 6. Auflage, 1996, Rdnr. 25a; *Rüth/Berr/Berz*, Straßenverkehrsrecht, 2. Auflage, 1988, Rdnr. 66 (alle zu § 12 StVO).
- 10 *Jäger*, o. Fn. 3, Rdnr. 192; OLG Saarbrücken VRS 87, 225 (226) = NZV 1994, 328 = StVE, § 12 StVO, Nr. 83; OVG Koblenz DAR 1999, 421f. = NJW 1999, 3573.
- 11 OLG Karlsruhe VRS 55, 249 (250) = NJW 1978, 274.
- 12 Bis zu 10. Auflage in: *Mühlhaus/Janiszewski*, o. Fn. 2, Rdnr. 149 (m.N. zur älteren Judikatur).
- 13 O. Fn. 12.
- 14 OLG Hamm VRS 55, 459 = VM 1978, 69; OLG Frankfurt am Main VRS 58, 368 = VM 1980, 55 = StVE, § 12 StVO, Nr. 21; OLG Saarbrücken VRS 87, 225 (226); OVG Koblenz DAR 1999, 421 (422).
- 15 Nach der 10. Aufl.; *Mühlhausen/Janiszewski*, o. Fn. 2, Rdnr. 47; *Berr/Hauser*, o. Fn. 1, Rdnr. 186; *Jäger*, o. Fn. 3, Rdnr. 192; *Rüth/Berr/Berz*, o. Fn. 9, Rdnr. 69 (alle zu § 12 StVO).
- 16 O. Fn. 11-13.
- 17 OLG Saarbrücken VRS 87, 225 (226).
- 18 KG VRS 48, 464.
- 19 So: *Mühlhaus/Janiszewski* o. Fn. 2, § 12 StVO, Rdnr. 49.
- 20 *Palandt/Bassenge*, o. Fn. 6, § 917 BGB, Rdnr. 1ff.
- 21 Zutr.: *Jäger*, o. Fn. 3, Rdnr. 192; *Berr/Hauser*, o. Fn. 1, Rdnr. 186.
- 22 Zutreffend: BayVGHDAR 1991, 73.
- 23 O. Fn. 22.
- 24 Mit Recht: VGH Kassel VM 1977, 95 (96) = VRS 53, 396; OVG Koblenz DAR 1999, 421 (422).
- 25 Dazu i.e.: *Eisenberg*, Beweisrecht der StPO - Spezialkommentar, 3. Auflage, 1999, Rdnr. 1453, 1483.
- 26 *Eisenberg*, o. Fn. 25.
- 27 *Eisenberg*, o. Fn. 25, Rdnr. 1454f. (m.w.N.).
- 28 *Egon Schneider*, Beweis und Beweiswürdigung, 5. Auflage, 1995, Rdnr. 1059, 1061 (m.w.N.).
- 29 Grundlegend: BGHSt 8, 178ff. (181f.); *Eisenberg*, o. Fn. 26, Rdnr. 2228, 2231, 2237; *Gatzweiler/Mehle*, in: *Brüssow/Krekeler/Mehle* (Hrsg.), Strafverteidigung in der Praxis, 1. Auflage,

- 1998, § 9, Rdnr. 277.
- 30 Grundlegend: *BayObLGStV* 1993, 8 = VRS 84, 44; *Eisenberg*, o. Fn. 25, Rdnr. 1523, 1526, 1529; *Göhler*, 12. Auflage, 1998, § 77 OWiG, Rdnr. 14; *Brüssow*, in: *Brüssow/Krekeler/Mehle* (Hrsg.), o. Fn. 29, § 20, Rdnr. 62f.; ferner: *OVG KoblenzDAR* 1999, 421 (422).
- 31 *Eisenberg*, o. Fn. 25, Rdnr. 59, 1523; *Göhler*, o. Fn. 29, § 77 OWiG, Rdnr. 8; *Julius*, in: *Heidelberger Kommentar zur StPO*, 2. Auflage, 1999, § 244 StPO, Rdnr. 80.
- 32 *Gillmeister*, in: *Brüssow/Krekeler/Mehle* (Hrsg.), o. Fn. 29, § 4 Rdnr. 119; zum OWiG-Verfahren: *Göhler*, o. Fn. 30, § 60 OWiG, Rdnr. 26-27; *MolketinNZV* 1989, 93; *AnwBl* 1989, 23; *Brüssow*, o. Fn. 30.
- 33 *Göhler*, o. Fn. 30, § 77 OWiG, Rdnr. 5.
- 34 *Göhler*, o. Fn. 30, § 47 OWiG, Rdnr. 33, 41f.; *Schulz StraFo* 1999, 114ff.; *BGH NJW* 1997, 1455; *BGHSt* 44, 258 (259ff.) = *NJW* 1999, 1122; dazu: *Schulz NJW* 1999, 3471; *Scheffler NZV* 1996, 67ff.; *Lackner/Kühl*, 23. Auflage, 1999, § 339 StGB, Rdnr. 5.
- 35 *Göhler*, o. Fn. 30, § 47 OWiG, Rdnr. 1ff.; *Bohnert*, *Grundriss des Ordnungswidrigkeitenrechts*, 1. Auflage, 1996, S. 7ff.
- 36 *Mühlhaus/Janiszewski*, o. Fn. 2, § 12 StVO, Rdnr. 70.
- 37 *Göhler*, o. Fn. 30, § 47 OWiG, Rdnr. 6, 9, 10, 12, 13, 15ff.; *Bohnert*, o. Fn. 35, S. 8; *Schulz StrenFo* 1999, 114ff.; *BGHSt* 44, 258 (259ff.).
- 38 *Kuckuk/Werny*, o. Fn. 9, § 240 StGB, Rdnr. 2; *Janiszewski*, *Verkehrsstrafrecht*, 4. Auflage, 1994, Rdnr. 562, 565; *OLG Düsseldorf VRS* 85, 106f.
- 39 Zutr.: *OLG Koblenz VRS* 49, 32 (33) = *MDR* 1975, 243; *OLG Düsseldorf VRS* 85, 106f.; *Kuckuk/Werny*, o. Fn. 9, Rdnr. 8; *HK-Kohlhaas*, o. Fn. 3, Rdnr. 16; *Schönke/Schröder/Eser*, 25. Auflage, 1997, Rdnr. 24; *Tröndle/Fischer*, 49. Auflage, 1999, Rdnr. 7 (alle zu § 240 StGB); *Berr/Hauser*, o. Fn. 1, Rdnr. 623, Fn. 113; *Janiszewski*, o. Fn. 38, Rdnr. 562; *Elmar Müller*, *KVR „Nötigung“* (Lief. 8/89), S. 4, 6, 17.
- 40 So zu Recht: *OLG KoblenzVRS* 49, 32 (33f.).
- 41 *OLG Koblenz VRS* 49, 32 (33f.); *BGHSt* 44, 34 (40) = *VRS* 95, 106 = *NJW* 1998, 2149 = *StV* 1998, 372; *Berr/Hauser*, o. Fn. 1, Rdnr. 623, Fn. 113.
- 42 *Tröndle/Fischer*, o. Fn. 39, § 240 StGB, Rdnr. 20f.; *OLG Koblenz VRS* 49, 32 (33f.); *OLG Düsseldorf VRS* 85, 106f.
- 43 *Tröndle/Fischer*, o. Fn. 39, § 240 StGB, Rdnr. 22ff.
- 44 *Tröndle/Fischer*, o. Fn. 39, § 240 StGB, Rdnr. 33ff.
- 45 *Tröndle/Fischer*, o. Fn. 39, Rdnr. 23, 28a; *Kuckuk/Werny*, o. Fn. 9, Rdnr. 2 (alle zu § 240 StGB); *Janiszewski*, o. Fn. 38, Rdnr. 563, 565; *OLG Düsseldorf VRS* 85, 106f.
- 46 O. Fn. 45.
- 47 *Katholnigg*, *Strafgerichtsverfassungsrecht*, 3. Auflage, 1999, § 25 GVG, Rdnr. 3ff.
- 48 *Gillmeister*, in: *Brüssow/Krekeler/Mehle* (Hrsg.), o. Fn. 29, Rdnr. 118-121; *Julius*, o. Fn. 31, Rdnr. 14, 15; *Kleinknecht/Meyer-Goßner*, 44. Auflage, 1999, Rdnr. 26-29 (alle zu § 140 StPO); *MolketinAnwBl* 1998, 175ff. (176f.).
- 49 Dazu eingehend: *Gillmeister*, in: *Brüssow/Krekeler/Mehle* (Hrsg.), o. Fn. 29, § 7, Rdnr. 21ff.; *Beulke*, *Strafverfahrensrecht*, 3. Auflage, 1998, Rdnr. 333ff.
- 50 Statt aller: *Janiszewski*, o. Fn. 38, Rdnr. 50ff.; *OVG Koblenz DAR* 1999, 421 (422)
- 51 *Mühlhaus/Janiszewski*, o. Fn. 2, § 12 StVO, Rdnr. 76; *Berr/Hauser*, o. Fn. 1, Rdnr. 643; *Janiszewski*, o. Fn. 38, Rdnr. 830f., 836.
- 52 Mit Recht: *Berr/Hauser*, o. Fn. 1, Rdnr. 643, Fn. 113; *Janiszewski*, o. Fn. 38, Rdnr. 832.
- 53 Wie o. Fn. 51; ferner: *Schwarz/ErnstNJW* 1997, 2550ff.; *Schünemann DAR* 1997, 267; *Rüth/Reinken*, *KVR „Halten und Parken“* (Lief. 1/91), S. 56.
- 54 *Janiszewski*, o. Fn. 38, Rdnr. 113ff.
- 55 Grundlegend: *BGHSt* 39, 133 (136f.) = *NStZ* 1993, 333 = *MDR* 1993, 558 = *StV* 1993, 576; *Wessels/Beulke*, *Strafrecht - Allg. Teil*, 29. Auflage, 1999, Rdnr. 343f.
- 56 *Erman/Battes*, 9. Auflage, 1993, Rdnr. 18; *Jauernig/Vollkommer*, 9. Auflage, 1999, Rdnr. 14-16 (alle zu § 284 BGB).
- 57 Dazu eingehend: *Palandt/Thomas*, o. Fn. 6, vor § 823 BGB, Rdnr. 24.
- 58 Dazu eingehend: *Palandt/Thomas*, o. Fn. 6, vor § 823 BGB, Rdnr. 18ff.

- 59 Dazu: *Palandt/Heinrichs*, o. Fn. 6, § 284 BGB, Rdnr. 17.
- 60 Eingehend: *Greger*, *Haftungsrecht des Straßenverkehrs*, 3. Auflage, 1997, § 7 StVG, Rdnr. 230ff.; *Tröndle/Fischer*, o. Fn. 39, § 13 StGB, Rdnr. 12.
- 61 *Molketin* BA 1998, 158, 159, m.w.N.
- 62 *Jauernig*, o. Fn. 56, § 1004 BGB, Rdnr. 17.
- 63 *Jauernig*, o. Fn. 56, § 1004 BGB, Rdnr. 16.
- 64 Eingehend: *Palandt/Bassenge*, o. Fn. 6, § 1004 BGB, Rdnr. 19.
- 65 *Palandt/Thomas*, o. Fn. 6, vor § 823 BGB, Rdnr. 18.
- 66 *Palandt/Thomas*, o. Fn. 6, vor § 823 BGB, Rdnr. 18.
- 67 *Palandt/Thomas*, o. Fn. 6, vor § 823 BGB, Rdnr. 18ff.
- 68 Grundlegend: OLG Karlsruhe VRS 55, 249 = NJW 1978, 274.
- 69 *Mühlhaus/Janiszewski*, o. Fn. 2, Rdnr. 50; *Jagusch/Hentschel*, o. Fn. 4, Rdnr. 47 (alle zu § 12 StVO); *Erman/Schiemann*, o. Fn. 56, § 823 BGB, Rdnr. 163; *Palandt/Bassenge*, o. Fn. 6, § 1004 BGB, Rdnr. 5; *Geigel/Haag*, *Der Haftpflichtprozess*, 27. Auflage, 1997, Kap. 27, Rdnr. 358; *Wussow/Treitz*, o. Fn. 6, Rdnr. 331.
- 70 *Palandt/Thomas*, o. Fn. 6, vor § 823 BGB, Rdnr. 24; *Palandt/Bassenge*, o. Fn. 6, § 1004 BGB, Rdnr. 29; *Rüth/Reinken*, o. Fn. 53, S. 33.
- 71 O. Fn. 28.
- 72 O. Fn. 70.
- 73 O. Fn. 70.
- 74 O. Fn. 68.
- 75 O. Fn. 68.
- 76 *Thomas/Putzo*, 22. Auflage, 1999, § 940 ZPO, Rdnr. 2f.
- 77 *Thomas/Putzo*, o. Fn. 76, § 940 ZPO, Rdnr. 1.
- 78 *Thomas/Putzo*, o. Fn. 76, § 940 ZPO, Rdnr. 5.
- 79 O. Fn. 78.
- 80 *Thomas/Putzo*, o. Fn. 76, § 935 ZPO, Rdnr. 6; § 940 ZPO, Rdnr. 5; *Zöller/Vollkommer*, 21. Auflage, 1999, § 940 ZPO, Rdnr. 8.
- 81 *Thomas/Putzo*, o. Fn. 76, § 935 ZPO, Rdnr. 6; *Zöller/Vollkommer*, o. Fn. 80, § 935 ZPO, Rdnr. 6.
- 82 O. Fn. 81.
- 83 *Thomas/Putzo*, o. Fn. 76, § 935 ZPO, Rdnr. 6; § 940 ZPO, Rdnr. 5.
- 84 *Thomas/Putzo*, o. Fn. 76, § 940 ZPO, Rdnr. 5.
- 85 Mit Recht: *LG Bremen* MDR 1989, 1111; *Zöller/Vollkommer*, o. Fn. 80, § 935 ZPO, Rdnr. 6f.; § 940 ZPO, Rdnr. 8, 10f.
- 86 O. Fn. 6, 66; zum öffentlichen Recht: O. Fn. 7.
- 86 *Jagusch/Hentschel*, o. Fn. 4, § 45 StVO, Rdnr. 26ff.
- 87 O. Fn. 87.
- 88 *Jagusch/Hentschel*, o. Fn. 4, § 39 StVO, Rdnr. 31a.
- 89 Zutr.: *OVG Münster* NJW 1998, 329 (330) = VRS 93, 393.
- 90 Mit Recht: *BVerwGE* 37, 112 (115) = VRS 40, 388 = DAR 1971, 130 = VM 1971, 90; *OLG Koblenz* VRS 49, 32 (34) = MDR 1975, 243.
- 91 *BVerwGE* 37, 112 (115).
- 92 *BVerwGE* 92, 32 (40) = VRS 85, 312 = DAR 1993, 400 = NJW 1993, 1729; *OVG Koblenz* DAR 1999, 421 (422); Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist in jedem Fall streng zu beachten!
- 93 O. Fn. 93.
- 94 O. Fn. 5; ferner: *OVG Lüneburg* NJW 1985, 2966 (2967) = UPR 1985, 304; bestätigt durch: *BVerwGN* JW 1987, 1096 = DÖV 1986, 928 = StVE, § 37 StVO, Nr. 36; ähnlich: *OVG Münster* NVZ 1996, 87 (88) = VRS 91, 213.

- 95 *Maunz/Zippelius*, o. Fn. 5, § 24 II 1; OVG Lüneburg NJW 1985, 2966 (2967).
- 96 *Eyermann/Rennert*, 10. Auflage, 1998, § 114 VwGO, Rdnr. 32; OVG Lüneburg NJW 1985, 2966 (2967).
- 97 OVG Lüneburg, o. Fn. 97.
- 98 O. Fn. 98.
- 99 *Jagusch/Hentschel*, o. Fn. 4, § 28 StVO, Rdnr. 16.
- 100 O. Fn. 98.
- 101 *Greger*, o. Fn. 60, § 16 StVG, Rdnr. 443; *Wussow/Treitz*, o. Fn. 6, Rdnr. 732ff.
- 102 *Jagusch/Hentschel*, o. Fn. 4, § 39 StVO, Rdnr. 11; *Wussow/Treitz*, o. Fn. 6, Rdnr. 724.
- 103 Zu § 12 III Nr. 3 StVO: O. Fn. 8-10; aus der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung: VGH Kassel VM 1977, 95, 96 = VRS 53, 396; OVG Bremen VRS 57, 230 (231f.) = DÖV 1979, 723; BayVGHVRS 87, 390 (391f.) = BayVBl. 1995, 85; VRS 95, 157 (159f.) = DAR 1998, 207.
- 104 OVG Bremen VRS 57, 230 (233); VGH Kassel VM 1977, 95 (96).
- 105 Aus verfassungsrechtlicher Sicht; *Maunz/Zippelius*, o. Fn. 5, § 13 III 6; OVG Koblenz DAR 1999, 421 (422).
- 106 *Jagusch/Hentschel*, o. Fn. 4, § 45 StVO, Rdnr. 26; *Eyermann/Rennert*, o. Fn. 97, § 114 VwGO, Rdnr. 30, 39, 50.
- 107 O. Fn. 105.
- 108 O. Fn. 106.
- 109 Mit Recht: BayVGHVRS 87, 390 (391f.); zustimmend: *Jäger*, o. Fn. 3, § 12 StVO, Rdnr. 192.
- 110 BayVGH VRS 95, 157 (160), zur Ehefrau eines Schwerbeschädigten, die ihn täglich fahren muss!
- 111 Grundlegend: *BVerwGE* 37, 112 (116); VGH Kassel VM 1977, 95 (96); OVG Bremen VRS 57, 230 (232); BayVGH DAR 1991, 73.
- 112 Mit Recht: VGH Kassel VM 1977, 95 (96).
- 113 Mit Recht: OVG Bremen VRS 57, 230 (232); *Berr/Hauser*, o. Fn. 1, Rdnr. 754; *Jagusch/Hentschel*, o. Fn. 4, § 26 StVG, Rdnr. 2; *Göhler*, o. Fn. 30, § 47 OWiG, Rdnr. 15, 17.
- 114 *Palandt/Thomas*, o. Fn. 6, § 839 BGB, Rdnr. 100, 158; o. Fn. 102.
- 115 *Göhler*, o. Fn. 30, § 17 OWiG, Rdnr. 26a; § 47 OWiG, Rdnr. 15, 17.
- 116 *Berr/Hauser*, o. Fn. 1, Rdnr. 644ff.; *Jagusch/Hentschel*, o. Fn. 4 § 12 StVO, Rdnr. 65; o. Fn. 53; OVG Koblenz DAR 1999, 421f.
- 117 O. Fn. 116.
- 118 O. unter IV.2.
- 119 Oben unter VI.
- 120 O. Fn. 106.
- 121 O. unter VII.1.
- 122 Oben unter IV.2.
- 123 *Eyermann/Geiger*, o. Fn. 97, § 86 VwGO, Rdnr. 7.
- 124 Vgl.: *BVerwGVRS* 74, 156 (157ff.) = NJW 1988, 925 = DÖV 1988, 222: Fahrprobe nur mit KFZ-Sachverständigen (Fahrprüfer) bei Prüfung der Fahrtauglichkeit eines betagten Fahrzeuglenkers; VGH Kassel VM 1977, 95 (96): Hinzuziehung eines verkehrstechnischen Sachverständigen im Einzelfall!; zur Mitwirkung von Sachverständigen im Verwaltungsprozess allg.: *Eyermann/Geiger*, o. Fn. 97, § 86 VwGO, Rdnr. 44; *Bayerlein*, in: *Bayerlein* (Hrsg.), *Praxishandbuch: Sachverständigenrecht*, 2. Auflage, 1996, § 10, Rdnr. 50.
- 125 Z.B. Informationsmaterial des Autoherstellers über den notwendiger Wendekreis eines bestimmten Fahrzeugtyps.
- 126 VGH München VRS 87, 390 (391f.): Lichtbilder; BayVGH VRS 95, 157 (159): Ortstermin in 1. Instanz; *Eyermann/Geiger*, o. Fn. 97, § 86 VwGO, Rdnr. 44.
- 127 O. Fn. 127.
- 128 *BVerwGE* 92, 32 (35); *Eyermann (Jörg Schmidt)*, o. Fn. 97, § 113 VwGO, Rdnr. 46, 48.
- 129 *Eyermann/Geiger*, o. Fn. 97, § 86 VwGO, Rdnr. 20.

130 So zutreffend: *BayVGH* VRS 95, 157 (159).

131 O. Fn. 131.

132 Vgl.: *Thomas/Putzo*, o. Fn. 76, § 286 ZPO, Rdnr. 17ff.; *Greger*, o. Fn. 60, Einleitung, Rdnr. 35, 72; § 16 StVG, Rdnr. 357.

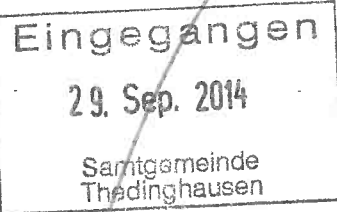
133 Aus der Rechtsprechung: OVG Münster NJW 1998, 329ff = VRS 93, 393; *Eyermann/Happ*, o. Fn. 97, § 123 VwGO, Rdnr. 23, 49ff., 87; *Finkelnburg/Jank*, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 3. Auflage, 1986, Rdnr. 1132, vor allem: Rdnr. 1135 (alle m.w.N.).

**Thedinghausen den 24.09.2014**

**Ralf Schröder**

**Bremer Str. 8**

**27321 Thedinghausen**



**An die**

**Samtgemeinde/ Gemeinde Thedinghausen**

**Braunschweiger Str.**

**27321 Thedinghausen**

**Betreff:**

**Antrag für einen Warmwasserzulauf (Oder ein entsprechend großer Boiler), sowie einen Ablauf in/aus der Rathausscheune.**

**Hiermit beantrage ich für die Rathausscheune in Thedinghausen einen Warmwasserzulauf/Boiler , sowie einen ordnungsgemäßen Wasserablauf.**

**Um auch in Zukunft ordnungsgemäß Speisen und Getränke in der Rathausscheune anbieten zu können, ist diese Investition in der Scheune unbedingt erforderlich. Ansonsten kann ich als Wirt die Anforderungen des Landkreises nicht mehr erfüllen.**

**Hochachtungsvoll**

***Ralf Schröder***

---

<b>Amt / Aktenzeichen</b> T/4/861-03	<b>Datum</b> 06.11.2014	<b>Drucksachen Nr.</b> T.4.17. M 329
---	----------------------------	---

Beratungsfolge			Ergebnis			
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
BauA	24.11.2014	12 a)				

Bisheriger Beratungsgang: Rat 22.10.2013 TOP 8

**Betr.: Straßenbeleuchtung im Bereich der neuen Eyterbrücke**

**Inhalt der Mitteilung:**

Aus der Beschlussfassung des Rates vom 22.10.2013 zur Straßenbeleuchtung im Umfeld der neuen Eyterbrücke ist offen geblieben, ob zwischen der Einmündung der Straße Am Sportplatz und der neuen Brücke noch eine zusätzliche Straßenlampe aufgestellt werden sollte. Man wollte erst mal abwarten, wie es nach Fertigstellung der Gesamtmaßnahme aussieht.

Die Gesamtmaßnahme ist fertiggestellt. Aus Sicht der Verwaltung besteht kein weiterer Handlungsbedarf. An der Einmündung der Straße Am Sportplatz steht eine (weiter an die neue Trasse herangesetzte) Straßenlampe, die den Bereich / den Gehweg (rd. 40 m) bis zur neuen Brücke (dort indirekte Beleuchtung vorhanden) für hiesige Verhältnisse noch ausreichend mit ausleuchtet.

Der GD.

6.11.14

6/11.2014

